

Anlage 1

Betrauung über die Verkehrsleistung der Linien 591, 592, 595 und NE9 im Öffentlichen Personennahverkehr

der Busverkehr Rheinland GmbH
durch
den Ennepe-Ruhr-Kreis

Präambel

Der Kreistag des Ennepe-Ruhr-Kreises hat am 31. März 2025 beschlossen (Drucksache Nr. 036/2025), die Busverkehr Rheinland GmbH (BVR) mit der Erbringung der Verkehrsleistung der Linien 591, 592, 595 und NE9 im Wege der Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 4 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und nach Maßgabe des VRR-Finanzierungssystems für den Zeitraum vom 01.05.2026 bis zum 30.04.2036 zu betrauen.

Mit diesem Betrauungsakt werden ergänzend zu bestehenden Regelungen des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR), insbesondere zur Finanzierung des ÖPNV, die Anforderungen des Ennepe-Ruhr-Kreises an die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, der geografische Geltungsbereich der Direktvergabe sowie weitere Vorgaben des Aufgabenträgers konkretisiert.

Die BVR erfüllt im Allgemeininteresse liegende Aufgaben mit der Zielsetzung, ein bedarfsgerechtes Verkehrsangebot für die Bevölkerung zu erbringen. Mit der Betrauung der BVR wird dieses öffentliche Verkehrsinteresse erfüllt.

§ 1 Rechtsverhältnisse und Betrauung

- (1) Der Ennepe-Ruhr-Kreis ist gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW als Aufgabenträger für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV im Kreisgebiet und damit für die Finanzierung des lokalen ÖPNV zuständig.
- (2) Mit dem Beschluss des Kreistages des Ennepe-Ruhr-Kreises vom 06.12.2010 (Drucksache-Nr. 66/10) wurde die Aufgabe zur Finanzierung des ÖPNV auf dem Gebiet des Ennepe-Ruhr-Kreises auf den VRR übertragen. Dieser Beschluss wird um den Beschluss des Kreistages des Ennepe-Ruhr-Kreises vom 23.03.2015 (Drucksachen-Nr. 005/2015) ergänzt, der die Mandatierung des VRR mit weiteren Aufgaben im Zuge einer Direktvergabe im Sinne des Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und die Bestätigung einer Gruppenbildung im VRR enthält. Es ist Beschlusslage innerhalb des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr, dass der Verkehrsverbund im Außenverhältnis
- im eigenen Namen für die Finanzierung und

- im fremden Namen für die Abwicklung der Betrauung zuständig ist und handelt.

Im Innenverhältnis verbleibt es bei der Zuständigkeit der Aufgabenträger für die Betrauung. Näheres zum Verhältnis des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr zu den ihm angehörenden Zweckverbandsmitgliedern regeln die Satzungen des Zweckverbandes VRR und der VRR AöR.

- (3) Der Ennepe-Ruhr-Kreis betraut die BVR nach näherer Maßgabe dieser Betrauung mit der Durchführung des ÖPNV im Gebiet des Ennepe-Ruhr-Kreises gemäß Anlage 1.
- (4) Die BVR erbringt diesen öffentlichen Personenverkehrsdienst auf Grundlage dieser Betrauung. Ihr personenbeförderungsrechtlicher Status im Verhältnis zu den Fahrgästen und Genehmigungs- bzw. Aufsichtsbehörden bleibt unberührt. Die BVR kann bis zu 74% des Leistungsangebotes entsprechend der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 von Unterauftragnehmern erbringen lassen. Die Inanspruchnahme von Unterauftragnehmern im Fahrdienst ist dem Ennepe-Ruhr-Kreis anzuzeigen.

§ 2 Gegenstand der Betrauung

- (1) Die Betrauung gemäß § 1 Abs. 2 erstreckt sich auf Tätigkeiten der BVR, die diese im ÖPNV mit Omnibussen auf dem Gebiet des Ennepe-Ruhr-Kreises auf der Grundlage des Personenbeförderungsrechts erbringt. Die übertragenen Tätigkeiten umfassen die Umsetzung eines integrierten Verkehrsangebotes unter Berücksichtigung des Nahverkehrsplans des Ennepe-Ruhr-Kreises und Standards des VRR.
- (2) Eine detaillierte Beschreibung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erfolgt in der Anlage 2: „Leistungsbeschreibung für die Verkehrsleistungserbringung“.
- (3) Die BVR weist die Erbringung des Verkehrsangebots im Rahmen der jährlichen Meldungen zum VRR-Verwendungsnachweis nach.

§ 3 Leistungsänderungen

Änderungen der Leistungen und damit möglicherweise der zulässigen Kosten werden in einer separaten Anlage 3: „Leistungsänderungsklausel“ geregelt.

§ 4 Kosten des Verkehrsangebotes

- (1) Der BVR entstehen Kosten im Zusammenhang mit der Erbringung des Verkehrsangebotes. Dabei sind bezüglich der Betrauung die Anforderungen aus dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sowie des VRR-Finanzierungssystems zu beachten.
- (2) Der Finanzierungsbedarf der BVR wird auf der Basis des VRR-Finanzierungssystems ermittelt und durch den VRR festgestellt. Teil des VRR-Finanzierungssystems ist die transparente Parameterbildung ex ante, die Vorgaben zur Trennungsrechnung, die Anreizregulierung sowie die Überkompensationskontrolle durch die VRR AöR. Aufgrund des negativen Finanzierungsbescheides der VRR AöR ergibt sich kein

Ausgleichsanspruch der BVR gegenüber der VRR AöR. Auch gegenüber dem Ennepe-Ruhr-Kreis entsteht hierdurch kein Anspruch auf Ausgleichsleistungen.

- (3) Zuschüsse investiver Natur von Dritten reduzieren die Anschaffungskosten für die VER und sind entsprechend bei der Berechnung der zulässigen Kosten in Abzug zu bringen.
- (4) Für die Einhaltung des Kostenmaßstabs gelten die Regelungen des VRR-Finanzierungssystems.
- (5) Die Kosten und Erträge aus den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen werden in der von einem Wirtschaftsprüfer zu testierenden Kostenrechnung der BVR durch eine Trennungsrechnung von anderen Aktivitäten der Gesellschaft sachgerecht und nachvollziehbar abgegrenzt.
- (6) Entsprechend der vertraglichen Regelungen mit dem VRR verbleiben die Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf nach Durchführung der Einnahmenaufteilung entsprechend der VRR-Richtlinie zur Einnahmenaufteilung in voller Höhe bei der BVR.

§ 5 Beginn und Beendigung

Die Betrauung beginnt mit dem 01.05.2026 und endet am 30.04.2036. Eine vorzeitige Beendigung ist nur möglich, wenn der Ennepe-Ruhr-Kreis Gegenstände dieser Betrauung aus zwingenden rechtlichen oder tatsächlichen Gründen (Gesetz, höchstrichterliche Rechtsprechung) anderweitig regeln muss. Gilt dies nur für Einzelpflichten dieser Betrauung oder Teile von Einzelpflichten dieser Betrauung, so wird die Betrauung im Übrigen fortgesetzt.

§ 6 Wirksamkeitsklausel

Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser Betrauungsregelung unwirksam oder undurchführbar sein oder sollte eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, so berührt dies ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht. Der Ennepe-Ruhr-Kreis und die BVR verpflichten sich, zur Ersetzung einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung zu schaffen, die soweit wie möglich dem entspricht, was gewollt war oder nach dem Sinn und Zweck der Betrauungsregelung gewollt worden wäre, wenn die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der entsprechenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt worden wäre.

§ 7 Anlagen

Diese Betrauungsregelung hat folgende Anlagen:

1. Fahrpläne der Linien 591, 592, 595 und NE9
2. Leistungsbeschreibung für die Verkehrserbringung
3. Leistungsänderungsklausel